

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 22.10.2021 (ÖZVV-RL 2018)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 22.10.2021 (ÖZVV-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 20.04.2023 (ÖZVV-RL 2018)“
2. In Punkt 1.4. wird nach der Wortfolge „Erwachsenenschutzvereine (§ 1 ErwSchVG),“ die Wortfolge „*Leiter einer Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,*“ eingefügt.
3. In Punkt 1.5. wird nach dem Wort „Erwachsenenschutzvereine,“ die Wortfolge „*Leitern einer Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,*“ eingefügt.
4. In Punkt 1.8.1. wird nach der Wortfolge „Punkt 1.8.9. bis 1.8.11.“ die Wortfolge „*und 1.8.13.*“ eingefügt.
5. In Punkt 1.8.2. wird nach der Wortfolge „Punkt 1.8.9. bis 1.8.11.“ die Wortfolge „*und 1.8.13.*“ eingefügt.
6. In Punkt 1.8.9. wird die Wortfolge „Zusatzregistrierung: Beendigung durch Gerichtsbeschluss“ durch die Wortfolge „*Zusatzregistrierung: Erlöschen durch Gerichtsbeschluss*“ ersetzt.
7. In Punkt 1.8.13. wird nach der Wortfolge „einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung“ die Wortfolge „*,, einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Vorsorgevollmacht*“ eingefügt.
8. In Punkt 2.1.2. wird nach dem Wort „Gerichte“ die Wortfolge „*Leiter einer Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,*“ eingefügt.
9. In Punkt 5.3.9. wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „*Erlöschen*“ ersetzt.
10. In Punkt 12.2. entfallen die Punkte 12.2.3., 12.2.3.1., 12.2.3.2., 12.2.3.3.
11. Nach Punkt 12.2. wird folgender Punkt 12.3. angefügt:
„12.3. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.1. bis 1.8.3.:
 - 12.3.1. *Zusatzeintragung „Teilerlöschen durch Gerichtsbeschluss“: Die Zusatzeintragung „Teilerlöschen durch Gerichtsbeschluss“ ist vom Pflegschaftsgericht einzutragen. Dafür stehen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zu befüllen sind:*
 - 12.3.1.1. *Aktenzahl*
 - 12.3.1.2. *Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)*
 - 12.3.1.3. *Datum der Beschlussfassung*
 - 12.3.2. *Wurde der Vertretungsumfang aller passiven Parteien bzw. der einzigen passiven Partei durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt, ist die Zusatzregistrierung „Teilerlöschen durch Gerichtsbeschluss“ bei der aktiven Partei einzutragen.*
 - 12.3.3. *Wurde der Vertretungsumfang nur einer von mehreren passiven Parteien eingeschränkt, ist die Zusatzregistrierung „Teilerlöschen durch Gerichtsbeschluss“ bei der betroffenen passiven Partei (bei welcher der Vertretungsumfang eingeschränkt wurde) einzutragen.“*

12. In Punkt 14. wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Erlöschen“ ersetzt.
13. In Punkt 14.1. wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Erlöschen“ ersetzt.
14. Nach Punkt 14.1. werden folgende Punkte 14.2. und 14.3. angefügt:
 - „14.2. Sind alle passive Parteien bzw. die einzige passive Partei ganz ausgeschieden (d.h. es verbleibt kein Vertretungsumfang), ist dies im Rahmen der Registrierung „Erlöschen durch Gerichtsbeschluss“ einzutragen.*
 - 14.3. Ist eine passive Partei von mehreren passiven Parteien komplett ausgeschieden (d.h. es verbleibt für diese passive Partei kein Vertretungsumfang), ist dies im Rahmen der Registrierung „Erlöschen durch Gerichtsbeschluss“ bei der betroffenen passiven Partei einzutragen.“*
15. In Punkt 21.1. wird nach dem Wort „Gerichten“, die Wortfolge *„Leitern einer Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,“* eingefügt.
16. In Punkt 28.4.2.3. wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Erlöschen“ ersetzt.
17. In Punkt 28. wird folgender Punkt 28.8. angefügt:
 - „28.8. Die Änderungen dieser Richtlinie gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Der Titel sowie die Punkte 1.8.1., 1.8.2., 1.8.9., 1.8.13., 5.3.9., 12.3., 12.3.1., 12.3.1.1., 12.3.1.2., 12.3.1.3., 12.3.2., 12.3.3., 14., 14.1., 14.2., 14.3. und 28.4.2.3. in der Fassung gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2023 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Punkte 12.2.3., 12.2.3.1., 12.2.3.2., 12.2.3.3. treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Delegiertentages vom 20.04.2023 außer Kraft. Die Punkte 1.4., 1.5., 2.1.2. und 21.1. in der Fassung gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2023 treten mit 01.07.2023 in Kraft.“*

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 16.05.2023 und bekanntgemacht in der NZ 2023, S. 334 f. (Ausgabe Juni 2023).]